

ken, daß solche, so wie die der allgemeinen Wohlfahrt gewidmeten Fonds in ihrer Integrität erhalten, deren Nutzungen nach diesem Zwecke verwendet werden.

Auf der einen Seite hat man darnach in dem Stempelmandate Seite 60 und flg. Vermächtnisse und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten, so wie in dem Rescripte vom 15. April 1830 (Gesetzl. Anz. S. 41 fg.) die Stiftungen für kirchliche Zwecke, von der Verbindlichkeit zu Erlegung des Erbschaftsstempels freigesprochen, auf der andern Seite aber im Erläuterungsmandate §. 18 I. Quittungen milder Stiftungen über zur rückbezahlte Kapitalien der Stempelabgabe unterworfen, eine Bestimmung, welche, nach eingetretener Verminderung des Zinsfußes um so lästiger fällt.

Fand man nun zu einer Zeit, wo die Oberlausitzer Stempeltrüge dem landesherrlichen Dominio angehörten, die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen vom Quittungsstempel für angemessen, hat die Oberlausitz durch jene, ohne allen Vorbehalt, zugesicherte Befreiung, ein wohl-erworbenes Recht darauf erlangt, welches derselben, ohne Bewilligung ihrer Provinzialstände, nicht entzogen werden kann, und hat endlich die Regierung §. 15 der Urkunde über die Oberlausitzer Particularverfassung, dahin zu wirken zugesichert, daß die verschiedenen Abgaben auf eine dem Interesse beider Landestheile entsprechende Weise gleichmäßig eingerichtet werden; so glaubt die Deputation es gerechtfertigt zu haben, wenn sie der Kammer empfiehlt:

die hohe Staatsregierung, im Einverständniß der ersten Kammer, um baldige Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen von Erlegung des Quittungsstempels, auch in den Erblanden, auf dem Verordnungswege, zu ersuchen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand hierauf etwas zu erwähnen? Wenn das nicht ist, so würde ich die Kammer fragen: ob dieselbe im Einverständniß mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung — ersuchen wolle? (s. vorstehend.) — Es wird einstimmig beigetreten. —

Dann heißt es im Berichte:

4. Hypothekencassation betreffend.

Allerdings ist es gegen das Gesetz, wenn der Richter bei terminlichen oder sonstigen Abschlagszahlungen, ohne Antrag des Betheiligten, die Hypothek cassirt, oder derselbe, wenn mehre Termine oder Abschlagszahlungen zur Hypothekencassation gebracht werden, den Cassationsstempel nach den einzelnen Terminen und Zahlungen erhebt, indem diesem Verfahren theils §. 15 c. des Erläuterungsmandats, theils die Bestimmung in der Taxordnung für Gerichtsgebühren Tit. III. Nr. 16 entgegensteht, daß der Richter nicht eher Cassationsgebühren erheben solle, als bis die Cassation wegen gesammter Kaufgelder erfolge. Als Regel muß man daher annehmen, daß bei Verschreibung und Löschung einzelner Termingelder und Zahlungen eine jedesmalige Hypothekencassation nicht, sondern diese nur dann eintritt, wenn entweder das verpfändete Object auf einen andern Besizer übergeht, oder anderweit verpfändet wird, oder sonstige Gründe dem Schuldner eine theilweise Cassation der Hypothek (cassatio in tantum) wünschenswerth machen, wobei jedoch stets nur die zur Cassation gebrachte, auf ein oder mehre Male quittirte, Hauptsumme dem Cassationsstempel nach — 2 Gr. — von hundert Thalern unterworfen ist.

Wären, wie Herr Petent andeutet, manche Richter anderer Meinung; so würde diesem Irrthume durch Erläuterungsverordnung zu begegnen sein, wenn man nicht eine Hinweisung des Herrn königl. Commissars auf die schon bestehende gesetzliche Bestimmung, bei Gelegenheit der Kammerverhandlung über den vorliegenden Bericht, für ausreichend hielte.

Da aber dadurch die Härte in der gesetzlichen Bestimmung für den Fall, daß wegen eines jeden einzelnen bezahlten Termins Cassation der Hypothek nachgesucht würde, für noch unbeseitigt zu crachten wäre; so empfiehlt die Deputation, zugleich in Uebereinstimmung mit ihrem, in Beziehung auf Quittungsstempel von Termingeldern, eröffneten Vorschlage den Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten:

in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei Termingeldern und Abschlagszahlungen, die Cassation der Hypothek möge auf das Ganze, oder auf einen Theil, oder zu irgend einer Zeit erfolgen, der Cassationsstempel doch nur nach Höhe der Hauptsumme und erst nach deren völliger Löschung zu erheben sein möchte.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei Punkt 4 etwas zu erwähnen? Da das nicht der Fall ist, so würde ich fragen: ob die Kammer diesen Antrag, welchen der Referent vorgetragen hat, und welcher im Berichte ersichtlich ist, zu dem ihrigen macht? — Einstimmig Ja. —

Der Bericht lautet ferner:

5. Der Stempel von freiwilligen Subhastationen

trifft nicht nothwendig mit dem Contractstempel zusammen, weil auf erstere, ohne daß es eines besondern Kaufcontractes bedarf, sofort mit der Adjudication an den Ersteher und mit Ausfertigung des Adjudicationsscheines verfahren werden kann, zu welchem zwar allerdings ein besonderer Werthstempel zu nehmen ist, welche Verwendung aber den Annehmer deshalb weniger empfindlich fällt, weil bei Adjudicationen die Gerichtsgebühren durchschnittlich weniger betragen, als bei Confirmation der Käufe, woraus allenthalben folgt, daß, wenn auch auf eine freiwillig stattgefundenene Subhastation ein besonderer Kaufcontract gefertigt wird, die Contrahenten an Stempel doch nur — 4 Gr. — mehr (nämlich den Confirmationsstempel) zu entrichten haben, als sie bei Ausfertigung eines bloßen Adjudicationsscheines zu entrichten gehabt haben würden.

Daß hierbei oft volljährige Personen mit den Unmündigen concurriren und die einen mit den andern leiden, ist eine Folge der Gemeinschaft und der Provocation auf Theilung, welche ebensowohl von Mündigen als von Unmündigen ausgehen kann.

Die Deputation kann sich daher für eine sofortige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht verwenden, glaubt vielmehr, daß die Erwägung der allgemeinen Revision des Stempelsteuertarifs vorbehalten bleiben müsse.

Präsident D. Haase: Bei diesem fünften Punkt hat die Deputation erklärt, wie sie sich für eine solche von den Petenten beantragte Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht sofort verwenden könne, sondern vielmehr glaube, daß die Erwägung deshalb bei der allgemeinen Revision des Stempelsteuertarifs vorbehalten bleiben müsse. Ist die Kam-